

An das Amt der Kärntner  
Landesregierung

Per E-Mail: [abt1.verfassung@ktn.gv.at](mailto:abt1.verfassung@ktn.gv.at) Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Kärntner IAS-Begleitgesetzes;  
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu § 4:

Zu Abs. 3 wird darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsstrafgesetz 1991 bereits aufgrund des Art. I Abs. 1 und Abs. 2 Z 2 EGVG hier Anwendung findet, sodass eine neuerliche Anordnung der Anwendung der §§ 17 und 39 VStG überflüssig ist.

Zu den Erläuterungen:

In den Erläuterungen zu § 1 wird ausgeführt, dass die grundsatzgesetzliche Bestimmung des – durch die Novelle BGBl. I Nr. 2/2016 angefügten – § 42 Z 8 des Pflanzenschutzgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, keine Frist zur Erlassung des Ausführungsgesetzes enthalte. Dazu wird jedoch auf § 44 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes 2011 verwiesen; dort wird festgelegt, dass Landesausführungsgesetze „binnen eines Jahres nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes oder nachfolgender Änderungen dieses Bundesgesetzes zu erlassen“ sind.

4. August 2017  
Für den Bundesminister  
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
ZAVADIL

**Elektronisch gefertigt**

